

UMGANG MIT DEM FINANZAMT

Korrektur des Steuerbescheids: Das verbirgt sich hinter der neuen Änderungsvorschrift § 173a AO

Die bisherigen Korrekturvorschriften in der Abgabenordnung (AO) waren ausnahmslos auf die Bearbeitung der Steuererklärungen durch den Sachbearbeiter im Finanzamt ausgerichtet. Da Steuerbescheide künftig aber teilweise vollautomatisiert erstellt werden sollen, ohne dass die Steuererklärung über den Schreibtisch eines Finanzbeamten gelaufen ist, war eine neue Änderungsvorschrift überfällig. Diese ist mit § 173a AO jetzt installiert. Erfahren Sie, wie Sie den neuen § 173a AO richtig anwenden. |

Änderungsmöglichkeit bei Schreib- und Rechenfehlern

§ 173a AO bietet die Möglichkeit, einen Steuerbescheid zu ändern, nachdem die einmonatige Einspruchsfrist abgelaufen ist. Das Finanzamt muss die Änderung durchführen, wenn Ihnen bei der Erstellung der Steuererklärung

- ein Rechenfehler oder
- ein Schreibfehler unterlaufen ist,

der dazu geführt hat, dass dem Finanzamt rechtserhebliche Tatsachen unzutreffend mitgeteilt wurden.

Neuregelung
im Gesetz ...

... zur Modernisierung
des Besteuerungs-
verfahrens

PRAXISHINWEIS | Diese Neuregelung ist für alle Steuerbescheide anzuwenden, die nach dem 31.12.2016 erlassen worden sind, also für alle Steuerbescheide mit einem Bescheiddatum ab dem 01.01.2017 (Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens – Abruf-Nr. 190890).

Das unterscheidet § 129 AO vom neuen § 173a AO

Nun werden Sie sich vielleicht fragen, wozu diese neue Änderungsvorschrift eigentlich gut sein soll. Schließlich gibt es mit § 129 AO schon eine Änderungsvorschrift, die auch bei Schreib- und Rechenfehlern sowie ähnlichen offenbaren Unrichtigkeiten eine Bescheidänderung vorsieht. Der Unterschied besteht darin, dass Sie bei der vollautomatisierten Bescheiderstellung dem Finanzamt Ihre eigenen Fehler nicht mehr in die Schuhe schieben können.

Zwei Änderungs-
vorschriften
im Vergleich

■ Beispiel

Ihnen ist bei der Addition mehrerer Werbungskostenbeträge ein Fehler unterlaufen. Aufgrund des Rechenfehlers haben Sie statt 3.000 Euro Werbungskosten nur 1.200 Euro in der Anlage N zur Steuererklärung 2015 eingetragen. Der Fehler ist Ihnen Monate später aufgefallen. In Fall 1 unterstellen wir, dass der Bescheid mit Datum 17.02.2017 über den Schreibtisch eines Sachbearbeiters gelaufen ist. Fall 2 geht davon aus, dass der Steuerbescheid vollautomatisiert erstellt wurde, ohne dass ihn ein Finanzbeamter geprüft hat.

	Fall 1: Kontrolle des Bescheids durch Sachbearbeiter	Fall 2: Vollautomatisierte Bescheiderstellung
Ein Fall des § 129 AO?	Ja. Der Fehler war offensichtlich und hätte erkannt werden müssen. Das Finanzamt macht sich Ihren Fehler zu eigen.	Nein. Das Finanzamt konnte den Fehler nicht erkennen.

Änderungsantrag auf die richtige Vorschrift stützen

Da § 129 AO in Fall 2 also nicht angewendet wird, können Sie den Änderungsantrag auf die neue Änderungsvorschrift § 173a AO stützen. Ein weiterer Unterschied zwischen § 129 und § 173a AO ist, dass die Änderungsvorschrift nach § 129 AO für alle steuerlichen Verwaltungsakte des Finanzamts gilt. Einen Änderungsantrag nach § 173a AO können Sie dagegen nur für Steuerbescheide beim Finanzamt durchboxen.

Vergessene Angaben sind keine Schreib- und Rechenfehler

Auf § 173a AO können Sie sich nicht berufen, wenn Sie vergessen haben, in der Steuererklärung etwas einzutragen. Hier handelt es sich nicht um Schreib- oder Rechenfehler, sondern um eine nachträglich bekanntgewordene Tatsache. Hier greift die Änderungsvorschrift in § 173 AO (Referentenentwurf zu § 173a AO vom 26.08.2015 auf Seite 97, Abruf-Nr. 191925).

Aus drei Änderungsvorschriften ...

■ Beispiel

In ihrer Steuererklärung für 2015 haben Sie vergessen, Werbungskosten für eine doppelte Haushaltsführung einzutragen, die Sie im Jahr 2015 begonnen haben. Der Steuererklärung sind keine Belege (Fall 1) oder Belege über die Aufwendungen zur doppelten Haushaltsführung beigelegt (Fall 2). Der Steuerbescheid 2015 erging mit Datum 05.01.2017. Den Fehler bemerken Sie im März 2017.

... die im konkreten Fall richtige wählen

	Fall 1: Keine Belege beigelegt	Fall 2: Belege beigelegt
§ 129 AO	Nein, weil das Vergessen für den Bearbeiter nicht offensichtlich ist.	Ja, da der Sachbearbeiter bei gewissenhafter Überprüfung der Erklärung diese offenbare Unrichtigkeit hätte erkennen müssen.
§ 173 AO	Ja, neue Tatsache im Zeitpunkt der Beantragung der Änderung.	Nein, da durch die Vorlage der Belege keine neue Tatsache mehr angenommen werden kann.
§ 173a AO	Nein, weil das „Vergessen“ keinen Rechen- oder Schreibfehler darstellt.	Nein, weil das „Vergessen“ keinen Rechen- oder Schreibfehler darstellt.

PRAXISHINWEIS | Eine Änderung nach § 173a AO können Sie innerhalb der vierjährigen Festsetzungsfrist beim Finanzamt beantragen. Besonderheit: Die Festsetzungsfrist endet nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntgabe des fehlerhaften Steuerbescheids.

Vier Jahre Zeit für den Antrag